



Bundesnetzagentur

Zukunft der Vergütung: Negative Strompreise und Direktvermarktung

Julia Böhm

Referentin Erneuerbare Energien, BNetzA

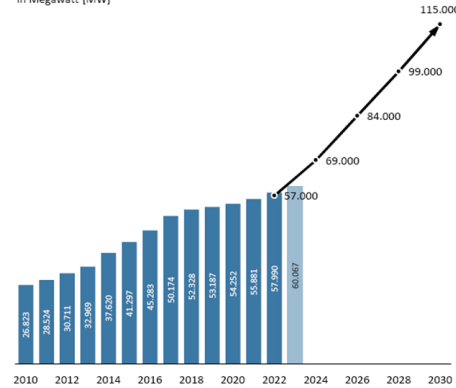
49. Fachgespräch, Clearingstelle EEG/KWKG

Berlin, 02.07.2025

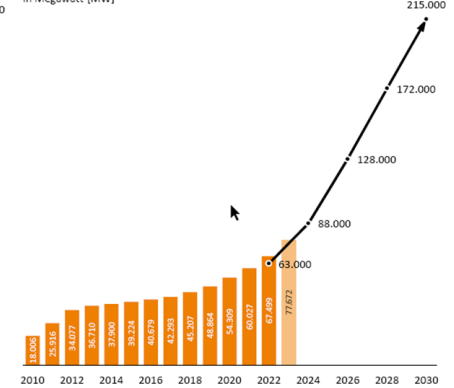
Einleitung

Im Jahr 2024 stammten bereits **59,4 %** des inländisch erzeugten und ins Netz eingespeisten Stroms aus **erneuerbaren Energiequellen**. 2030 sollen es **80%** sein.

Ausbau der Leistung von Windenergieanlagen an Land
in Megawatt [MW]



Ausbau der Leistung von solarer Strahlungsenergie
in Megawatt [MW]



Um die Klimaziele in Deutschland zu erreichen, müssen erneuerbare Energiequellen weiter stark ausgebaut werden. Herausforderung:

- **Vervielfachung der installierten Leistung** führt temporär zu deutlich größerer EE-Einspeisung als in Deutschland verbraucht wird.
- Noch **fehlen** ausreichend **Flexibilitäten** und **Speicher**, die auf Marktpreise reagieren.
- Ausweitung der Zeiten mit stark niedrigen oder **negativen Strompreisen**
- Fixe Einspeisevergütung führt zu Fehlanreizen, die zu temporären Stromspitzen beitragen können (**marktentkoppeltes „produce & forget“**).

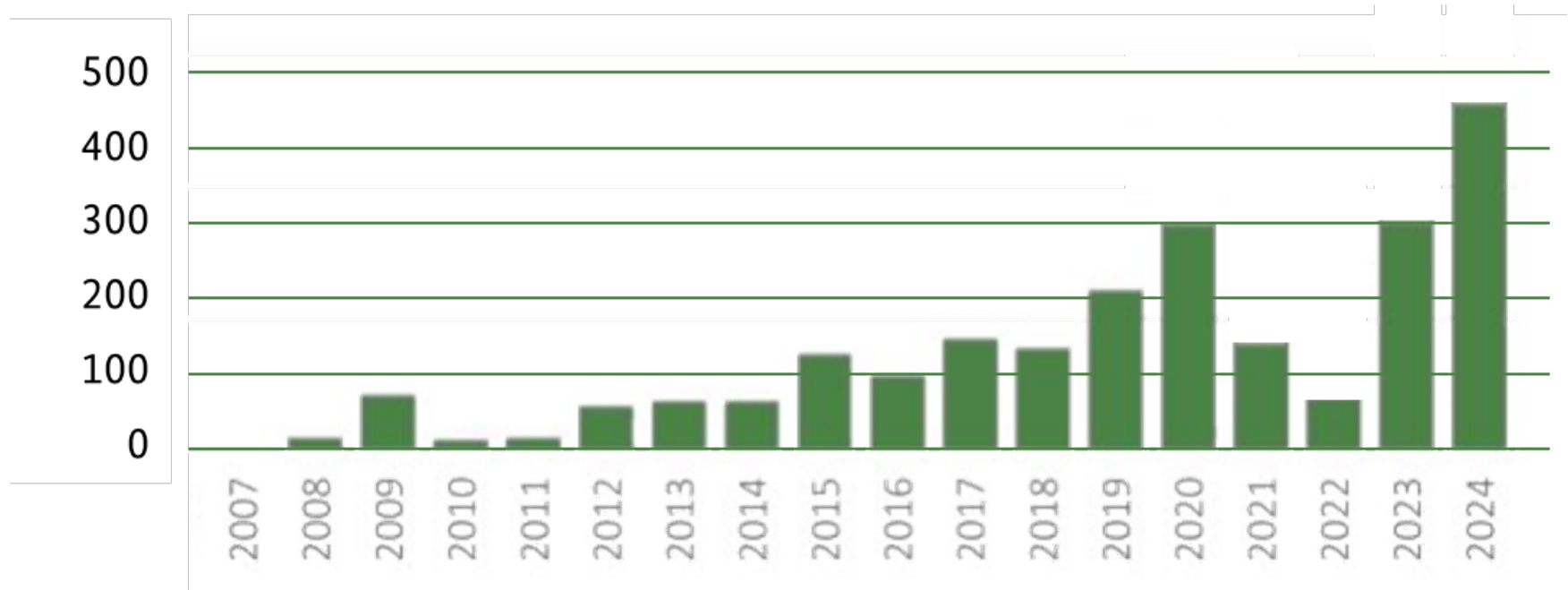
Agenda – womit befassen wir uns heute?



Reaktionen des Gesetzgebers im **Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen** (BGBl 2025 I Nr. 51)

- Entwicklung Stunden mit negativen Preisen 2007 - 2024
- Auswirkungen negativer Preise nach EEG 2014, EEG 2017 und EEG 2021
- Verlängerung Förderzeitraum für Ausschreibungsanlagen und nach EEG 2021
- Behandlung Stunden mit negativen Preisen ab 25.02.2025
- Verlängerung Förderzeitraum ab 25.02.2025
- Erhöhung anzulegender Wert um 0,6 ct für freiwilligen Wechsel in §§ 51, 51a EEG
- Absenkung Direktvermarktungsschwelle - Neuerungen bei Direktvermarktung
- Marktbetrieb für Prosumer

Entwicklung Stunden mit negativen Preisen 2007 - 2024



Quelle: Bundesnetzagentur | SMARD.de

Förderanspruch bei negativen Preise nach EEG 2014, EEG 2017 und EEG 2021

- Regelungen zur Verringerung des Förderanspruchs bestehen seit § 24 EEG 2014/ § 51 EEG 2017: Absenkung des anzulegenden Werts auf 0 ct bei **sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativer Preise** für Anlagen mit IBN ab 2016 für WEA > 3 MW bzw. sonstige EE-Anlagen > 500 kW.
- Mit § 51 EEG 2021 wurde Zeitraum auf **vier Stunden** gekürzt und Ausnahmen angepasst.
- Anlagen mit IBN vor 2016 sind von der Regelung nicht betroffen.
- 2022 wurde Vereinbarung mit EU-KOM umgesetzt, dass **Förderung bei negativen Preisen für Neuanlagen** von 2023 bis 2027 **schrittweise auslaufen** soll, obwohl Beihilfeleitlinien ein absolutes Verbot vorsehen. Ausnahmeregelung auf Anlagen > 400 kW abgesenkt.



Förderung in Stunden mit negativen Preisen - Was gilt für neue EE-Anlagen seit dem 25.02.2025? (1)

- Anzulegender Wert verringert sich **auf 0 ct**, wenn **Spotmarktpreis negativ** ist. Gilt für Anlagen in der Direktvermarktung (DirektVm) und in der Einspeisevergütung.
- **Reaktion** des Gesetzgebers auf die Sorge vor im Jahr 2024 häufiger aufgetretenen Stromspitzen, die zu teils stark negativen Strompreisen führten.
- Abschaffung der Förderung bei negativen Preisen für Neuanlagen wurde lediglich vorgezogen und auf alle Neuanlagen ausgedehnt.
- **Spotmarktpreis**, § 3 Nr. 42a EEG: Strompreis für Strompreiszone Deutschland, der sich aus Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen in der vortägigen Auktion am Day-Ahead-Markt ergibt.
- Auslöser sind negative Preise in **Stromviertelstundenauktion am Day-Ahead-Markt**. Bis zur Umstellung auf Viertelstundenkontrakte sind Stundenkontrakte zugrunde zu legen, § 100 Abs. 45 EEG.
- Für **Biogasanlagen** verringert sich der anzulegende Wert auf 0 ct, wenn der **Spotmarktpreis 2 ct/kWh** oder weniger beträgt, § 51b EEG.

Förderung in Stunden mit negativen Preisen - Was gilt für neue EE-Anlagen seit dem 25.02.2025? (2)

- **Ausnahme:** Keine Verringerung der Vergütung für **EE-Anlagen < 100 kW ohne iMSys**. Nach Einbau iMSys wird § 51 Abs. 1 EEG zum nächsten Jahreswechsel angewendet.
- **Ausnahme:** Keine Verringerung der Vergütung für **Anlagen < 2 kW**, solange BNetzA keine Festlegung erlassen hat, die hinreichende technische Ausstattung und Massengeschäftstauglichkeit sowie Digitalisierung der Abrechnungsprozesse festgestellt hat → **Kein Vertrauensschutz für Balkonanlagen**.
- Zur Bestimmung der Anlagengröße: § 24 EEG analog; hierbei gelten die leistungsabhängigen Ausnahmen von § 51 EEG a.F.
- **Mitteilungspflicht** des Anlagenbetreibers i.R.d § 71 EEG-Mitteilung zu Strommengen, die in Zeiten negativer Strompreise eingespeist wurden, wenn Ausfallvergütung in Anspruch genommen wurde, § 51 Abs. 3 EEG.
Anderenfalls: Sanktionierung um 5% pro Kalendertag.

Verlängerung Förderzeitraum nach EEG 2021

- **Verlängerung des Förderzeitraums** um Anzahl der Stunden, in denen sich der anzulegende Wert wegen negativer Spotmarktpreise auf 0 ct/kWh verringert hat gemäß § 51a EEG 2021. Noch beschränkt auf Anlagen in der Ausschreibung.
- Erstmalige Einführung im **EEG 2021** auf Kritik des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren.
- **Ausgleich von Härten** für Anlagenbetreiber, durch Nachholung von Stromeinspeisung mit Förderung, um Verluste in Zeiten negativer Preise etwas auszugleichen → Verbesserung der Planungssicherheit.
- **Veröffentlichungspflicht** der ÜNB zum 15. Januar des Folgejahres für das Kalenderjahr (→ www.netztransparenz.de) und ab 2041 für die vergangenen 20 Jahre.



Verlängerung Förderzeitraum - Was gilt seit dem 25.02.2025?

- Anpassung auf **Viertelstundenwerte**.
- Neue **Sonderregelung für Kompensation bei Solaranlagen**: Verlängerung des Förderzeitraums unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Ertragspotentials der Anlagen durch **Verlängerung um Zeitkontingent** nach § 51a Abs. 2 EEG
 - Ermittlung von **Volllastviertelstunden**: Anzahl der Viertelstunden mit negativen Preisen für jede Anlage individuell x Faktor 0,5.
 - **Verlängerung** nach Maßgabe § 51a Abs. 2 S. 3 - 6 EEG
 - Faktor kann durch **Festlegung** der BNetzA angepasst werden, § 85 Abs. 2 Nr. 13 EEG

1. 87 für den Monat Januar,
2. 189 für den Monat Februar,
3. 340 für den Monat März,
4. 442 für den Monat April,
5. 490 für den Monat Mai,
6. 508 für den Monat Juni,
7. 498 für den Monat Juli,
8. 453 für den Monat August,
9. 371 für den Monat September,
10. 231 für den Monat Oktober,
11. 118 für den Monat November und
12. 73 für den Monat Dezember.

Erhöhung anzulegender Wert um 0,6 ct für freiwilligen Wechsel in §§ 51, 51a EEG

- Anlagenbetreiber, die bisher keine Verringerung des anzulegenden Werts zur Behandlung von negativen Stunden in Kauf nehmen müssen, können sich **freiwillig für die Anwendung der neuen Regelungen** der §§ 51 und 51a EEG entscheiden, § 100 Abs. 47 EEG.
- Dies soll zu einer schnelleren Reaktion der **Bestandsanlagen** auf Preissignale führen.
- Im Gegenzug **erhöht** sich für diese Anlagen der **anzulegende Wert um 0,6 ct/kWh**.

Beihilferechtliche
Genehmigung der EU-
Kommission steht noch
aus!



Probleme der §§ 51, 51a EEG und Herausforderungen für Direktvermarkter und Anlagenbetreiber

- Grundsätzlich **richtige Reaktion**, die EE-Anlagen den Marktsignalen in Zeiträumen mit negativen Preisen auszusetzen. EE-Integration braucht **aktive Marktteilnahme**.
- Verlängerung des Förderzeitraums führt zu **individuellem Förderende jeder Anlage** und **komplexer Berechnung** → Hoher Aufwand beim VNB (spätestens) ab 2041 wirklich angemessen?
- Aber Herausforderung für Anlagenbetreiber und DirektVm: Es braucht **gute Prognosen für Preise und Wetter** – auch für kleine Anlagen in der **Einspeisevergütung**.
- **Problem:** Gute DirektVm großer Anlagen können die Anlagen bewirtschaften, für kleinere Anlagen fehlen oftmals noch DirektVm-Angebote und Prozesse.
- Anlagenbetreiber mit fester Einspeisevergütung reagieren nicht auf Preissignale → **Bedarf für Ausweitung und Vereinfachung der Direktvermarktung**.

Neuerungen bei der Direktvermarktung ab 25.02.2025 (1)

- Gesetz zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vorerst ohne **Absenkung der DirektVm-Schwelle**: Vor dem Hintergrund der Solarspitzen wurde eine Absenkung der DirektVm-Verpflichtung für Neuanlagen von > 100 kW mindestens auf > 25 kW diskutiert. Im Gesetzgebungsverfahren **aber** letztlich **nicht weiter verfolgt**.
- **Klarstellungen und Vereinfachungen** in § 10b EEG, um Hürden zur Nutzung der DirektVm abzubauen:
 - **Steuerbarkeitsanforderungen** auch durch vollständige ferngesteuerte Abschaltung erfüllbar, § 10b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG.
 - **Anpassung Frist** zum Nachweis der Fernsteuerbarkeit (Abhängig von der erstmaligen Einspeisung der Anlage bzw. vom Wechsel in die DirektVm).
 - Sichtbarkeit und Steuerbarkeit nach § 10b Abs. 1 EEG muss **erst ab 2028** über ein **iMSys** erfolgen.
 - **Streichung** der Möglichkeit für Anlagen < 100 kW in Volleinspeisung **vertraglich** von Verpflichtungen zur Sicht- und Steuerbarkeit **abzuweichen**.

Neuerungen bei der Direktvermarktung ab 25.02.2025 (2)

- § 10b Abs. 5 EEG verpflichtet zur **Vereinheitlichung** der **Nachweisführung** zu den Vorgaben des § 10b EEG.
 - **VNB** sollen bis 01.03.2026 einheitliche, „einfach umsetzbare“ und „**massengeschäftstaugliche Nachweise**“ sowie die **Nachweisführung** abstimmen.
 - **Bundesnetzagentur** kann zukünftig verpflichtende Vorgaben zur Nachweisführung machen, § 85 Abs. 2 Nr. 2 EEG .
- Verpflichtung der DirektVm **Verstöße von Anlagenbetreibern** gegen die Pflichten des § 10b EEG **anzumahnen** und dem verantwortlichen VNB **mitzuteilen**, falls Verstoß nicht abgestellt wird, § 10b Abs. 6 EEG.
- VNB müssen dann nach § 52 EEG **Sanktionszahlungen** erheben. Ultima ratio: Netztrennung, § 52a EEG.
- Festlegungskompetenz der BNetzA zu Vorgaben für standardisierte und massengeschäftstaugliche Abwicklung der DirektVm, § 85 Abs. 2 Nr. 5 EEG.

Quo vadis Direktvermarktung?

- **Stärkung der DirektVm**, um die EE-Ausbauziele systemverträglich und effizient erreichen zu können!
- Absenkung der Schwelle für verpflichtende DirektVm sollte vor dem Hintergrund des **weiter bestehenden Risikos temporärer Erzeugungsüberschüsse** gerade aus kleineren Anlagen weiter diskutiert werden.
 - Schwelle bei 25 kW? Oder 2 kW?
 - Besser bei **7 kW**, sobald entsprechende Steuerungstechnik vorhanden ist.
- BNetzA ist gespannt auf **Ergebnisse** der Abstimmung **der VNB und der Anlagenbetreiber** zu einheitlichen und einfach umsetzbaren Nachweisen zur Überprüfung der Vorgaben zur Direktvermarktung nach § 10b EEG.

Was kann der Markt tun - Marktbetrieb kleinerer Prosumer

„Marktbetrieb“ = Marktteilnahme von Netzbezug und -einspeisung

- Integrierte Bewirtschaftung von Stromspeicher, Ladepunkt, Wärmespeicher, Wärmepumpe, Solaranlage → Parallele Optimierung von Netzeinspeisung, Netzbezug und Eigenverbrauch.
- Arbitrage-Geschäfte werden möglich.
- Geringere Kosten für den Netzbezug und höhere Erlöse für die Netzeinspeisung. Der Gesamtvorteil des Prosumers kann mehrere Hundert €/Jahr betragen.

Betriebs-, Volks-, Energiewirtschaft und Gefühl gehen Hand in Hand

- Der Speicher arbeitet das ganze Jahr hindurch.
- Private Vorteile resultieren aus volkswirtschaftlich günstigem Verhalten.
- Im Markt werden Stromspitzen gekappt und Dunkelflauten überbrückt.

Viertelstündlichkeit: Der Wirkstoff gegen Stromspitzen

Maßnahmen, die gegen die Stromspitzen wirken, setzen den **Viertelstundentakt im Prosumerbereich** voraus

- Die etwaige Ausweitung der verpflichtenden DirektVm (-)
- Die Absenkung der Förderung bei negativen Preisen ✓

Aktive Bewirtschaftung von Erzeugung und Verbrauch basieren auf der Viertelstunde

- Dynamische Belieferung (Pflicht ab 1.1.25, § 41a EnWG) ✓
- DirektVm der Netzeinspeisung aus der Solaranlage (-)

Die aktive Bewirtschaftung würde ebenfalls gegen Erzeugungsüberschüsse wirken **und auch Bestandsanlagen erreichen.**

→ Der Markt kann so selbst zur Problemlösung beitragen und Anlagenbetreiber mit dem **Marktbetrieb auch für kleine Prosumer** eine wirtschaftlich attraktive Option bieten.



Fazit

- Gesetzgeber hat **erste Maßnahmen** ergriffen, um EE-Anlagen zukünftig stärker in den Markt zu integrieren und auf Preissignale reagieren zu lassen.
- Maßnahmen zur Stärkung der DirektVm sind ein erster Schritt, ohne Ausweitung der DirektVm aber noch unvollständig.
- Zweifelhaft, ob die **Maßnahmen ausreichen**, um Herausforderungen der temporären Erzeugungsüberschüsse dauerhaft zu begegnen.
- Derzeit startet **Energiewendemonitoring** des BMWV bis Spätsommer – neue Erkenntnisse?
- Hierfür bedarf es **viertelstündlicher Daten und Steuerungsmöglichkeiten** auch für kleine Prosumer.
- BMWV erwägt **größere EEG-Novelle** für Herbst 2025 um EU-Vorgaben zum Förderdesign in nationale Recht umzusetzen (Clawback, CfD) – es geht also munter weiter.....

Kontakt

Julia O. Böhm, LL.M. European Law (Edinburgh)

Referat 618 - Erneuerbare Energien

julia.boehm@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de



Bundesnetzagentur